

Inhalt

Vorwort	1
Start des digitalen Berichtsheftes mit Ausbildungsbeginn 01.08.2025	2
Nebenberufliche Honorardozenten für Kfz-Meisterausbildung gesucht!	2
Einschränkungen bei Kfz-Zulassungen: Innung fordert praxisnahe Lösungen	3
Vorsicht beim Nachbriefkasten – Widerrufsbelehrung nicht vergessen!	3
Wenn das Ersatzteil auf sich warten lässt	4
Werbung für Fahrzeugscheiben-Austausch ohne Handwerksrollen-Eintrag ist wettbewerbswidrig	4
Neue Reparaturkosten-Übernahmebestätigung - beschreibbare PDF-Version	5
Was passiert mit Gewährleistungsansprüchen nach Betriebsaufgabe im Handwerk?	5
Fernabsatz – Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht notwendig	6
Fernabsatz – BGH-Urteil mit Auswirkungen für den Widerruf	7
Gebrauchtwagenkauf und negative Beschaffenheitsvereinbarungen	7
Offenbarungspflicht eines Gebrauchtwagenhändlers: Reparaturhistorie	8
Umweltbonus: Hinweis zur Authentizität der Abfrage des Wirtschaftlichen Eigentümers	8
Aktuelle Veranstaltungen/Seminare	9

Vorwort

Liebe Innungsmitglieder,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie wieder kompakt und aktuell über wichtige Entwicklungen informieren, die für Ihre betriebliche Praxis von Bedeutung sind.

Besonders hinweisen möchten wir auf die dringende Empfehlung Einführung des digitalen Berichtshefts für alle Auszubildenden mit Start ab dem 01.08.2025. Wir berichteten bereits in den vergangenen Newslettern. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Betriebe entsprechend vorbereitet sind – wir unterstützen gern.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Dozentensuche für die Meisterausbildung durch die Handwerkskammer Hannover. Als Kfz-Innung wissen wir: Der Bedarf an gut ausgebildeten Meistern ist hoch – in unseren Betrieben ebenso wie in der Ausbildung. Umso wichtiger ist es, dass sich Praktiker aus der Branche aktiv einbringen. Wer Interesse hat, kann nicht

nur fachlich viel bewegen, sondern auch aktiv an der Sicherung und Weiterentwicklung unseres Handwerks mitwirken.

Darüber hinaus erhalten Sie in diesem Newsletter Hinweise auf anstehende Seminare und Weiterbildungen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und neue Impulse für Ihre tägliche Arbeit.

Danke.


Alexander Kreye

Berufsausbildung

Start des digitalen Berichtsheftes mit Ausbildungsbeginn 01.08.2025

Mit Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen im März 2025 haben die Innungen Niedersachsen Mitte und Osnaabrück die ausdrückliche Empfehlung ausgesprochen, dass ab dem Ausbildungsjahr 2025 – mit Beginn zum 01.08.2025 – das digitale Berichtsheft „digitaler autofachmann“ des Vogel-Verlags geführt werden soll. Dies gilt ab dem ersten Lehrjahr für alle neu beginnenden Ausbildungsverhältnisse.

Ein digitales Berichtsheft bringt viele Vorteile mit sich, sowohl für Azubis als auch für Ausbildende und Unternehmen.

Hier sind einige der wichtigsten Vorteile:

1. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens bei den Gesellenprüfungen
2. Zeitersparnis und Effizienz für Ausbildende und Auszubildende
3. Zugänglichkeit und Flexibilität wie z.B. Bearbeitung über alle Endgeräte
4. Umweltschutz
5. Transparenz und Nachvollziehbarkeit
6. Erweiterte Funktionen, wie z. B. Digitale Werkstatt
7. Fehlervermeidung und Qualitätssicherung
8. Erleichterte Kommunikation
9. Einfache Auswertung
10. Rechtssicherheit und Datenschutz

Für die bereits in der Ausbildung befindlichen Auszubildenden kann das Berichtsheft in der Form weitergeführt werden, wie es bisher erfolgt ist. Eine Umstellung auf den „digitalen Autofachmann“ ist aber freiwillig jederzeit möglich.

Eine rückwirkende Digitalisierung bisheriger Berichte ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen zukünftiger Prüfungsanmeldungen das Anmeldeverfahren zur Zulassung zu den Gesellenprüfungen wesentlich vereinfacht und verkürzt wird. Eine persönliche Abgabe von Anmeldeformularen und prüfungsrelevanten Unterlagen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich, da auch das Anmeldeverfahren zukünftig digitalisiert wird.

Das digitale Berichtsheft ist eine moderne und effiziente Lösung, die nicht nur Zeit und Ressourcen spart, sondern auch die Qualität und den Austausch während der Ausbildung verbessert. Es erleichtert die Dokumentation, schafft mehr Transparenz und trägt zu einer besseren Ausbildung bei.

Wir bitten Sie daher eindringlich, als ausbildender Betrieb sicherzustellen, dass allen Auszubildenden (m/w/d) ab dem Ausbildungsbeginn 01.08.2025 die digitale Berichtsheftführung ermöglicht wird.

Nebenberufliche Honorardozenten für Kfz-Meisterausbildung gesucht!

Die Auftragsbücher des Campus Handwerk in Garbsen sind mit Blick auf die Meister-ausbildungen gut gefüllt! Viele Gesell:innen möchten den nächsten Schritt auf der Karriereleiter gehen und müssen hierfür aktuell sogar Wartezeiten in Kauf nehmen – vielen von Ihnen ist es sicherlich aus dem eigenen Betrieb bekannt. Doch damit die Ausbildung gelingt und die Absolvent:innen hinterher beispielsweise Ihren Betrieb oder die Ausbildung übernehmen können, müssen auch die Dozierenden beim Campus verfügbar sein, um den neuen Meister:innen ihr Fachwissen weiterzugeben!

Daher sind die Handwerkskammer Hannover und der Campus Handwerk auf der Suche nach Honorardozenten, die nebenberuflich bereit sind, sich in der Meisterausbildung zu engagieren. 1 - 2 mal jährlich kann aktuell die Meisterschule angeboten werden, sodass Umfang und Anzahl der Einsätze in Absprache mit dem Campus überschaubar blieben.

Wenn Sie also jemanden kennen oder schon immer mal darüber nachgedacht haben sich selbst zu engagieren, ist jetzt Ihre Chance! Die Stunden werden selbstverständlich vergütet, sodass ihr Einsatz nicht nur ehrenhaft bleibt, sondern – wie der Name schon sagt – auch honoriert wird.

Weitere Infos und die Möglichkeit zur unkomplizierten und direkten Bewerbung finden Sie hier:

www.hwk-hannover.de/artikel/ihr-fachwissen-gold-fuer-die-zukunft-im-handwerk-23,0,6995.html

www.hwk-hannover.de/artikel/jetzt-honorardozent-m-w-d-u-werden-23,0,7012.html

Allgemeines

Einschränkungen bei Kfz-Zulassungen: Innung fordert praxisnahe Lösungen

Die Innung des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks Osnabrück hat sich gemeinsam mit der Kraftfahrzeuginnung Niedersachsen Mitte mit einem dringenden Appell an Landrätin Anna Kebschull gewandt. Anlass ist eine zum 1. August 2025 geplante Änderung, nach der Kfz-Zulassungen für Halter aus der Stadt Osnabrück nicht mehr über die Zulassungsstelle des Landkreises abgewickelt werden sollen.

Begründet wird die Maßnahme mit langen Wartezeiten für Privatkunden im Landkreis durch viele gewerbliche Zulassungen. Die Innung weist jedoch darauf hin, dass gerade

diese hohe Zahl auf einen realen Servicebedarf seitens der Betriebe hinweist. Die geplante Regelung würde vor allem kleinere Werkstätten und Händler stark belasten, zusätzliche Kosten verursachen und den gewohnten Kundenservice gefährden.

Die Innung fordert daher eine kritische Überprüfung der Maßnahme und eine tragfähige, praxisnahe Lösung im Dialog mit allen Beteiligten. Ziel müsse es sein, sowohl die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger als auch die der Betriebe zu berücksichtigen.

Recht

Vorsicht beim Nachtbriefkasten – Widerrufsbelehrung nicht vergessen!

Kfz-Betriebe müssen Verbraucher über Widerrufsrecht informieren

Immer mehr Autofahrer nutzen den Nachtbriefkasten von Kfz-Werkstätten, um Reparaturaufträge auch außerhalb der Öffnungszeiten abzugeben. Doch was praktisch klingt, birgt rechtliche Fallstricke: Für solche Aufträge kann eine Widerrufsbelehrung gesetzlich vorgeschrieben sein.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einem Kundenauftrag durch einen Verbraucher, der außerhalb der Geschäftsräume abgegeben wird – etwa durch Einwurf in den Nachtbriefkasten – um einen sogenannten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (AGV), weil kein persönliches

Gespräch mit dem Unternehmer stattgefunden hat. In diesen Fällen steht dem Verbraucher ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Damit dieses wirksam beginnt, muss die Werkstatt den Kunden ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehren.

Fehlt diese Widerrufsbelehrung, läuft die Frist nicht an – und der Auftrag kann auch deutlich später noch widerrufen werden. Für Betriebe kann das teuer werden, vor allem wenn bereits Leistungen erbracht wurden.

Kfz-Betriebe sind daher gut beraten, bei allen außerhalb der Öffnungszeiten eingeworfenen Aufträgen standardmäßig eine Widerrufsbelehrung beizufügen oder bereitzuhalten.

Wenn das Ersatzteil auf sich warten lässt

Kfz-Werkstätten unter Druck - Lieferengpässe bringen Kunden und Betriebe an ihre Grenzen

Immer wieder müssen Kunden wochenlang auf ihr repariertes Fahrzeug warten – doch nicht, weil die Werkstatt trödeln, sondern weil dringend benötigte Ersatzteile einfach nicht geliefert werden. Ob Sensor, Steuergerät oder Stoßfänger – viele Werkstätten berichten über massive Lieferprobleme bei Ersatzteilen, selbst bei gängigen Modellen. Die Folge: verärgerte Kunden, die häufig wenig Verständnis für die Situation zeigen.

„Wir würden das Auto gern morgen fertig machen, aber uns fehlen die Teile“, erklärt ein Werkstattmeister aus dem Raum Region Hannover. „Viele Kunden glauben, wir seien schuld – dabei sind auch wir machtlos, wenn der Lieferant nicht liefert.“ Das Problem: Die Verzögerungen führen nicht nur zu Frust, sondern oft auch zu rechtlichem Druck. Immer häufiger erhalten Werkstätten anwaltliche Schreiben von Kunden, die ihre Reparatur als „unverhältnismäßig verzögert“ sehen.

Juristisch schwierig – aber lösbar

Rechtlich gesehen, könnte die Werkstatt für die Verzögerung haften – es sei denn, sie schützt sich wirksam vorab. Wir empfehlen daher, einen deutlichen Hinweis im Auftrag selbst aufzunehmen, um Missverständnisse zu vermeiden. Ein Beispiel für eine wirksame Formulierung:

„Hinweis: Die Werkstatt haftet nicht für Verzögerungen bei der Fertigstellung, soweit diese auf verspätete oder ausgebliebene Lieferungen von Ersatzteilen beruhen, die nicht von der Werkstatt zu vertreten sind.“

Dieser Zusatz sollte gut sichtbar auf dem Auftrag aufgenommen werden – idealerweise direkt unter dem Preis- und Zeitrahmen. Wichtig: Der Kunde muss diesen Hinweis vor der Unterschrift zur Kenntnis nehmen können, sonst ist er unter Umständen unwirksam.

Werbung für Fahrzeugscheiben-Austausch ohne Handwerksrollen-Eintrag ist wettbewerbswidrig

Das Landgericht Koblenz hat mit Urteil vom 17. Dezember 2024 (Az. 1 HK O 29/24) entschieden, dass die Werbung für den Austausch von Fahrzeugscheiben und die anschließende Kalibrierung von Fahrerassistenzsystemen (wie Abstandswarner, Spurhaltesysteme, Notbremsassistenten) ohne eine entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle unzulässig und wettbewerbswidrig ist.

Ein werbendes Unternehmen, das diese Dienstleistungen anbot, war nicht in der Handwerksrolle für die relevanten Handwerke (z.B. Kraftfahrzeugtechnik, Karosserie- und Fahrzeugbau oder Glaserhandwerk) eingetragen.

Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass es sich bei diesen Tätigkeiten um wesentliche Bestandteile meisterpflichtiger Handwerke handelt. Eine fachgerechte Ausführung ist hierbei von entscheidender Bedeutung, da Fehler bei der Kalibrierung von Assistenzsystemen schwerwiegende bis tödliche Unfälle verursachen können, etwa durch den unerwarteten Ausfall von Sicherheitsfunktionen.

Die Richter stellten fest, dass bereits die Werbung für solche unzulässigen Tätigkeiten einen Verstoß gegen die Hand-

werksordnung (HwO) darstellt, da sie die Gefahr birgt, dass sich Kunden an nicht qualifizierte Anbieter wenden.

Zudem führt eine solche Werbung zur Irreführung des Verbrauchers, der davon ausgehen kann, dass ein werbendes Unternehmen die notwendigen Qualifikationen und Eintragungen besitzt.

Fazit:

- Der Austausch von Fahrzeugscheiben und die Kalibrierung von Assistenzsystemen sind meisterpflichtigen Handwerksbetrieben vorbehalten (insbesondere Kraftfahrzeugtechniker- und Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerk).
- Wer für diese Tätigkeiten wirbt, muss die entsprechenden Handwerke in der Handwerksrolle eingetragen haben oder eine Ausnahmegenehmigung besitzen.
- Werbung für und die Ausführung von meisterpflichtigen Tätigkeiten ohne die erforderliche Eintragung ist wettbewerbswidrig und potenziell gefährlich.

Neue Reparaturkosten-Übernahmebestätigung - beschreibbare PDF-Version

Auf unserer Internetseite finden Sie das überarbeitete beschreibbare PDF-Formular der

[Reparaturkosten-Übernahmebestätigung](#).

Ferner finden Sie einige [Erläuterungen](#) zu der RKÜB.

Rechtliche Neuerungen sind mit der neuen RKÜB nicht verbunden, so dass auch alte Formulare aufgebraucht werden können.

Wenn der Hammer schweigt

Was passiert mit Gewährleistungsansprüchen nach Betriebsaufgabe im Handwerk?

Wer einen Handwerksbetrieb aufgibt oder verkauft, denkt oft an Werkzeuge, Kundenlisten und Mitarbeiter – doch ein Punkt gerät leicht in Vergessenheit: die Haftung für Gewährleistungsansprüche. Was passiert, wenn ein Kunde Monate später einen Mangel meldet, aber der Betrieb längst nicht mehr existiert?

Persönliche Haftung beim Einzelunternehmen

Bei Einzelunternehmen bleibt der Inhaber auch nach der Schließung des Betriebs in der Pflicht – und zwar bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist. Kann der Mangel nicht mehr selbst behoben werden, muss ein externer Betrieb beauftragt werden – auf eigene Kosten. Der Abschied aus dem Handwerk entbindet also nicht automatisch von der Verantwortung gegenüber früheren Kunden.

Kapitalgesellschaften: Sperrjahr entscheidend

Bei GmbHs oder UGs gelten strengere Regeln. Nach Einleitung der Liquidation wird ein Gläubigeraufruf veröffentlicht. Es folgt ein sogenanntes Sperrjahr: Innerhalb dieser Zeit dürfen keine Gelder an Gesellschafter ausgezahlt werden, bevor nicht alle bekannten Gewährleistungsverpflichtungen erfüllt oder abgesichert sind. Nach Ablauf des Sperrjahres können neue, vorher unbekannte Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden – eine erhebliche rechtliche Absicherung für die Gesellschafter.

Personengesellschaften: Haftung bleibt – auch privat

Bei Personengesellschaften wie OHG, GbR oder KG haften Gesellschafter auch nach Auflösung persönlich. Besonders bei der GbR oder OHG haften ehemalige Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen. Lediglich Kommanditisten der KG sind besser geschützt, sofern ihre Einlage vollständig erbracht wurde.

Betriebsverkauf: Share-Deal oder Asset-Deal macht den Unterschied

Wird der Betrieb verkauft, kommt es auf die Art des Verkaufs an. Beim sogenannten Share-Deal – der Verkauf von Geschäftsanteilen – übernimmt der Käufer auch sämtliche Altverbindlichkeiten, sofern der Betrieb unter gleichem Namen fortgeführt wird. Anders beim Asset-Deal: Hier werden nur ausgewählte Betriebsmittel verkauft, Gewährleistungsverpflichtungen werden nur bei expliziter Vertragsübernahme mit übernommen.

Praxistipp vom ZDH: Risiken durch Transparenz minimieren

Der Zentralverband empfiehlt klare vertragliche Regelungen sowie sichtbare Hinweise im Geschäft, wenn keine Altverbindlichkeiten übernommen werden sollen. Auch Handelsregistereinträge und Mitteilungen an Geschäftspartner sind wichtige Werkzeuge zur Haftungsbegrenzung.

Fazit: Wer den Betrieb übergibt oder einstellt, sollte sich der rechtlichen Nachwirkungen bewusst sein. Eine sorgfältige Planung und rechtliche Beratung schützt vor späteren Überraschungen – und vor unerwarteten Kosten. Ein aktueller Leitfaden des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) klärt weiter auf.

Die [Leitfaden](#) des ZDH finden Sie auf unserer Homepage.

Fernabsatz – Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht notwendig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in jüngster Zeit wichtige Urteile zur Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer im Fernabsatz, insbesondere in der Widerrufsbelehrung, gefällt. Die wesentlichen Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Keine zwingende Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung, wenn andere Kommunikationswege vorhanden sind:

BGH-Beschluss vom 25. Februar 2025 (Az. VIII ZR 143/24): Dies ist das zentrale und aktuellste Urteil. Der BGH hat entschieden, dass eine Widerrufsbelehrung im Fernabsatz nicht zwingend die Telefonnummer des Unternehmers enthalten muss, wenn der Verbraucher auf andere Weise (z.B. per Postanschrift und E-Mail-Adresse) schnell und effizient Kontakt aufnehmen kann.

Hintergrund: Das Urteil betraf einen Neuwagenkauf im Fernabsatz, bei dem der Händler die Telefonnummer zwar im Impressum und unter "Kontakt" seiner Webseite bereitstellte, aber nicht explizit in der Widerrufsbelehrung angab. Der Käufer argumentierte, die Belehrung sei fehlerhaft, was zu einer verlängerten Widerrufsfrist führe.

Begründung des BGH: Der BGH stützt sich auf die europäische Verbraucherrechtlinie (Art. 6 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2011/83/EU), die lediglich "klare und verständliche Informationen über die Kommunikationsmöglichkeiten" verlangt, aber keine explizite Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer vorsieht, wenn andere gleichwertige Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen und eine schnelle und effiziente Kontaktaufnahme ermöglichen. Die Telefonnummer des Händlers war im konkreten Fall problemlos auf der Webseite auffindbar.

Konsequenz für die Praxis: Unternehmen, die die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung verwenden, sollten weiterhin die Telefonnummer angeben, da sie dort vorgesehen ist. Weicht ein Unternehmer von der Musterbelehrung ab und

formuliert eine eigene, ist die Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht zwingend erforderlich, solange die Postanschrift und eine E-Mail-Adresse enthalten sind und die Telefonnummer anderweitig leicht zugänglich ist (z.B. im Impressum oder unter "Kontakt" auf der Webseite).

Wichtige frühere Entscheidungen und Abgrenzungen:

- EuGH-Urteil vom 10. Juli 2019 (C-649/17): Bereits der Europäische Gerichtshof hatte festgestellt, dass Online-Händler nicht zwingend eine Telefonnummer angeben müssen, wenn sie andere schnelle und effiziente Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Dieses Urteil wurde vom BGH in seiner aktuellen Entscheidung berücksichtigt.
- BGH-Urteil vom 24. September 2020 (Az. I ZR 169/17): In diesem Urteil hatte der BGH klargestellt, dass eine Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung "soweit verfügbar" anzugeben ist. Dies wurde dahingehend interpretiert, dass eine Telefonnummer anzugeben ist, wenn der Unternehmer über eine solche verfügt und sie im Online-Auftritt bekannt gibt. Die aktuelle Entscheidung vom Februar 2025 präzisiert dies und stellt klar, dass die reine Verfügbarkeit auf der Webseite ausreicht und die Telefonnummer nicht zwingend in die Widerrufsbelehrung selbst aufgenommen werden muss, wenn andere effektive Kommunikationsmittel bereitstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer im Fernabsatz, insbesondere in der Widerrufsbelehrung, ist nicht absolut. Wenn der Unternehmer andere schnelle und effiziente Kommunikationswege (wie Postanschrift und E-Mail) bereitstellt und die Telefonnummer leicht auffindbar ist (z.B. im Impressum der Webseite), ist die fehlende Angabe in der Widerrufsbelehrung allein kein Grund für deren Unwirksamkeit.

Fernabsatz – BGH-Urteil mit Auswirkungen für den Widerruf von Dienstleistungsverträgen im Pannendienst oder Hol- und Bringservice

Ein BGH-Urteil vom 20. Februar 2025 (Az. VII ZR 133/24) stellt klar:

Wird dem Verbraucher beim Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen kein Muster-Widerrufsformular ausgehändigt, verlängert sich sein Widerrufsrecht auf 12 Monate und 14 Tage – auch wenn die Dienstleistung (z. B. Pannendienst) vollständig erbracht wurde und er einer vorzeitigen Ausführung zugestimmt hat.

Ein bloßer Hinweis auf das Widerrufsrecht ohne Übergabe des Formulars reicht nicht aus.

Den Einwand einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts lässt der BGH nicht gelten (z. B. bei dringenden Reparaturen gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB).

Fazit:

Unternehmer, insbesondere im Kfz-Gewerbe, müssen das Muster-Widerrufsformular übergeben, sonst droht ein deutlich verlängertes Widerrufsrecht – auch bei kurzfristigen Dienstleistungen wie Pannendiensten oder Hol- und Bringservices.

Die Bedeutung des Muster-Widerrufsformulars wird häufig unterschätzt. Wird es dem Verbraucher beim Abschluss von Dienstleistungsverträgen außerhalb von Geschäftsräumen nicht ausgehändigt, ist der Verbraucher selbst nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung für 12 Monate und 14 Tage zum Widerruf berechtigt.

Gebrauchtwagenkauf und negative Beschaffenheitsvereinbarungen

Das Oberlandesgericht Köln hat am 09.04.2025 entschieden, dass negative Beschaffenheitsvereinbarungen beim Gebrauchtwagenkauf gegenüber Verbrauchern verschärften formellen Anforderungen unterliegen. Eine Klausel, die dem Käufer das Risiko verborgener Mängel auferlegt, wird als unzulässiger Haftungsausschluss gewertet. Im konkreten Fall war die Vereinbarung, die die Haftung für Unfallfreiheit und Nachlackierungen ausschloss, unwirksam, da der Käufer nicht gesondert auf diese konkrete Abweichung von der üblichen Beschaffenheit hingewiesen wurde und dieser nicht gesondert zugestimmt hatte (OLG Köln v. 09.04.2024 11 U 20/24).

Hintergrund des Falls:

Ein Käufer erwarb 2023 von einer Händlerin einen über 16 Jahre alten Gebrauchtwagen. Im Kaufvertrag kreuzte der Käufer mehrere Checkboxes an, mit denen er "negative Beschaffenheitsvereinbarungen" akzeptierte.

Diese beinhalteten unter anderem den Ausschluss der Haftung für Unfallfreiheit und Nachlackierungen, da die Fahrzeughistorie unbekannt sei und es möglich sei, dass das Fahrzeug Unfälle hatte. Nach dem Kauf stellte der Käufer Mängel fest, die auf einen Unfallschaden und Nachlackierungen zurückzuführen waren, und forderte die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Das Landgericht wies die Klage ab, das OLG gab der Berufung des Käufers jedoch überwiegend statt.

Entscheidungsgründe des OLG Köln:

- **Sachmangel:** Das OLG stellte fest, dass eine Unfallvorbelastung objektiv einen Sachmangel darstellt.
- **Verhältnis objektiver und subjektiver Anforderungen:** Seit der Schuldrechtsreform 2022 haben Beschaffenheitsvereinbarungen im Verbrauchsgüterkauf nicht mehr automatisch Vorrang vor den objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB).
- **Verschärfte Anforderungen an negative Beschaffenheitsvereinbarungen:** Um wirksam zu sein, muss der Verbraucher vor Vertragsschluss eigens über die konkrete Abweichung von den objektiven Anforderungen informiert werden und dieser gesondert zustimmen (§ 476 Abs. 1 S. 2 BGB).
- **Abgrenzung zur Haftungsbeschränkung:** Der Verkäufer kann sich nicht auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Haftungsbeschränkung berufen (§ 476 Abs. 1 S. 1 BGB).
- **Unzulässiger Haftungsausschluss:** Jede Vereinbarung, die direkt oder indirekt bewirkt, dass der Verbraucher das Risiko verborgener Mängel trägt, ist als unzulässiger Haftungsausschluss zu bewerten.
- **Beschreibender Charakter:** Eine negative Beschaffenheitsvereinbarung muss beschreibenden Charakter haben.

Die bloße Ungewissheit über das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe muss der Unternehmer-Verkäufer

gegenüber dem Verbraucher uneingeschränkt verantworten.

- **Keine wirksame Vereinbarung im vorliegenden Fall:** Im konkreten Fall war die Eigenschaft als Unfallfahrzeug nicht wirksam als konkrete Beschaffenheitsabweichung nach unten vereinbart worden.

Fazit: Dieses Urteil stärkt die Rechte von Verbrauchern beim Gebrauchtwagenkauf. Händler können sich nicht durch all-

gemeine Klauseln im Kaufvertrag von der Haftung für wesentliche Mängel wie Unfallschäden befreien, ohne den Käufer explizit und gesondert darauf hinzuweisen und dessen gesonderte Zustimmung einzuholen.

Negative Beschaffenheitsvereinbarungen müssen klar und konkret formuliert sein und dürfen nicht dazu führen, dass das Risiko verborgener Mängel auf den Verbraucher abgewälzt wird.

Offenbarungspflicht eines Gebrauchtwagenhändlers: Reparaturhistorie

Das Landgericht Lübeck hat am 08.05.2025 klargestellt, dass ein Gebrauchtwagenhändler unter Umständen ungefragt über die Reparaturhistorie eines Fahrzeugs informieren muss (LG Lübeck v. 08.05.2025 3 O 150/21).

Im konkreten Fall ging es um einen Audi S3 Sportback, bei dem erhebliche Reparaturen wie der Austausch von Turbolader, Katalysator, Kupplung, Rumpfmotor und Kühlmittelpumpe stattgefunden hatten, bevor der Kläger das Fahrzeug von der Beklagten erwarb. Diese Reparaturen wurden dem Käufer jedoch nicht mitgeteilt.

Das Gericht argumentierte, dass das Verschweigen solcher Tatsachen eine arglistige Täuschung darstellen kann, wenn eine Offenbarungspflicht besteht. Und eine solche Pflicht sah das Gericht hier als gegeben an. Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung durfte der Käufer redlicherweise erwarten, über solch außergewöhnliche Reparaturen informiert zu werden.

Dabei spielte es keine Rolle, ob der Käufer explizit nach Re-

paraturen gefragt hatte oder nicht. Entscheidend war, dass die Reparaturen bei der Beklagten selbst durchgeführt wurden und ihr somit bekannt waren. Auch die Tatsache, dass die Reparaturen bereits drei bis vier Jahre zurücklagen, war für das Gericht unerheblich, da es primär um den Schutz der Entscheidungsfreiheit des Käufers bei Vertragsabschluss geht.

Das Gericht gab der Klage des Käufers überwiegend statt, erklärte den Kaufvertrag aufgrund der arglistigen Täuschung für nichtig und verurteilte die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs.

Dieses Urteil unterstreicht die Bedeutung von Transparenz beim Gebrauchtwagenhandel und stärkt die Rechte der Käufer. Es zeigt, dass Händler wichtige Informationen über die Historie eines Fahrzeugs nicht einfach verschweigen dürfen, insbesondere wenn diese die Kaufentscheidung maßgeblich beeinflussen können.

Umweltbonus: Hinweis zur Authentizität der Abfrage des Wirtschaftlichen Eigentümers

Obwohl der Umweltbonus seit Dezember 2023 ausgelaufen ist, sorgen aktuelle BAFA-E-Mails zur Abfrage des wirtschaftlich Berechtigten für Verunsicherung. Der Hintergrund ist rechtlich fundiert – doch Vorsicht vor Phishing bleibt geboten.

Bei Unsicherheiten sollte direkt Kontakt mit dem BAFA aufgenommen werden.

In den vergangenen Wochen und Monaten gab es vermehrt Rückfragen von Betrieben bezüglich E-Mails des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), in denen Antragsteller zur Authentizität des sogenannten „Wirtschaftlichen Eigentümers“ befragt werden.

Dabei wird von den Betrieben regelmäßig die Sorge geäu-

ßert, es könne sich um Phishing oder eine gefälschte Nachricht handeln. Diese Verunsicherung ist angesichts der zunehmenden Zahl an betrügerischen E-Mails nachvollziehbar.

Tatsächlich steht die Abfrage jedoch im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die sich aus der anteiligen Refinanzierung des Umweltbonus aus Mitteln der Europäischen Union ergeben. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) 2021/241 vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (DARP). Deutschland ist als Mitgliedstaat verpflichtet, bestimmte Transparenz- und Kontrollanforderungen bei der Vergabe von EU-geförderten Zuwendungen umzusetzen – hierzu zählt auch die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Das BAFA hat hierzu auf seiner Website eine entsprechende Information veröffentlicht, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen möchten: [BAFA Hinweise](#)

Ungeachtet dessen raten wir allen Betrieben weiterhin zur erhöhten Vorsicht im Umgang mit sensiblen Daten und unbekannten E-Mails. Bei Zweifeln an der Echtheit einer Nach-

richt oder bei Unklarheiten im Zusammenhang mit der Abfrage empfehlen wir, sich direkt mit dem BAFA in Verbindung zu setzen, um eine Verifikation vorzunehmen und etwaigen Missbrauch zu verhindern.

Aktuelle Veranstaltungen/Seminare

II. Mitgliederversammlung der IDK Osnabrück für alle Bezirke der IDK Osnabrück

29. September 2025 - 17: 30 Uhr

[Details](#)

Bezirksversammlungen

für den Bezirk Hameln

25. September 2025 - 18:00 Uhr

für die Bezirke Nienburg/Syke/Diepholz

30. September 2025 - 18:00 Uhr

für die Bezirke Hannover Stadt u. Landkreis/Neustadt

01. Oktober 2025 18:00 Uhr

[Details](#)

Vorankündigung:

Prüfertagung in Bad Lauterberg

19. September bis 20. September 2025

Die Einladungen wurden versandt.

Arbeitsrecht für Führungskräfte und Personaler

21. Oktober 2025

Frida-Schröer-Str. 50, 49076 Osnabrück

22. Oktober 2025

Dieselstr. 28, 30827 Garbsen

in der Zeit von 10:00 - 15:30 Uhr

[Details und Anmeldung](#)

Freisprechungen 2025 / 2026

31. Januar 2026

für alle Bezirke der IDK Niedersachsen-Mitte

05. Februar 2026

für alle Bezirke der IDK Osnabrück

WICHTIGER HINWEIS:

Lichttestaktion 2025

Gemäß Beschluss der Innungsversammlungen im März 2025 werden über die IDKs **KEINE** Lichttest-Plaketten mehr vertrieben.

Sollten Sie dennoch Plaketten wünschen, wenden Sie sich an: www.kfz-meister-shop.de

Ein Rabattcode kann von uns nicht erstellt werden!

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück



und



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst STD GmbH

Dieselstraße 28 • 30827 Garbsen
Tel. 05131 466630 • info@idk-hannover.de

Frida-Schröer-Straße 50 • 49076 Osnabrück
Tel. 0541 82555 • info@idk-osnabrueck.de

www.idk-hannover.de
www.std-hannover.de

[ZUM IMPRESSUM](#)